



Bekanntmachung

Deckblatt Nr. 23 zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Der Bau-, Energie- und Umweltausschuss hat mit Beschluss vom 04.06.2025 das Deckblatt Nr. 23 zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 31.03.2025 festgestellt.

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat das Deckblatt Nr. 23 mit Bescheid vom 08.07.2025 gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht

Das Deckblatt Nr. 23 zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, in der Fassung vom 31.03.2025, ist damit rechtsverbindlich und wirksam.

Jedermann kann das Deckblatt Nr. 23 zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Leiblfing (Bauamt) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen

Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



.....
Josef Moll
1. Bürgermeister



angeheftet am: 31.07.2025
abgenommen am: